



Bibliographische Daten

Titel: Des Ritters Ludwig von Eyb des Aelteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 205

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

I. Abschnitt.

Die kaiserliche Gerichtsbarkeit im deutschen Reiche. Die Fehmgerichte und die kaiserlichen Landgerichte. Das Landgericht des Burggraththums Nürnberg insbesondere.

Wenn man die Verfassung des deutschen Reiches in ihren verschiedenen Wandlungen von der Entstehung bis zum Untergange desselben betrachtet, so stellt sich als der bestimmende Grundzug dieser historischen Entwicklung ein immer stärkeres Zurückweichen des staatlichen Lebens aus dem Ganzen des Reiches und eine immer grössere Zunahme desselben in den einzelnen Theilen heraus. Die aus dem Reiche als solchem allmählich entschwindende Staatsidee suchte sich in den Territorien zu realisiren. So kam es, dass dem Reichsoberhaupte ein Attribut staatlicher Gewalt nach dem andern an die Landesherrschaften und Städte im Reiche verloren ging, dass von der in der Theorie so lange festgehaltenen Machtvollkommenheit des Kaisers schliesslich in Wirklichkeit nur einzelne bestimmte Rechte desselben übrig blieben, bei deren Ausübung er überdies grösstentheils an die Zustimmung der Reichsstände gebunden war¹⁾. Dieser Process gieng aber nicht auf

1) Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1843—1844. Th. IV. §. 525. S. 251 ff. §. 531. S. 281 ff. Walter: Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. 1857. Bd. I. §. 342. S. 409 ff. Zöpfl: Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. Th. II. §. 67. S. 548 ff. Schulte: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte 1861. §. 95. S. 263 ff. Zöpfl: Staatsrecht. 5. Aufl. 1863. Th. I. §. 81. S. 167 ff. §§. 84. 85. S. 173 ff. Zachariä: Staats- und Bundesrecht Th. I. 3. Aufl. 1865. §. 30. S. 112 ff. Schulze: System des deutschen Staatsrechts. I. Abth. 1865. §§. 73. 74. S. 228 ff.